

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
GEMÄSS § 10 A ABS. 1 BAUGB**

ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
„ZWISCHEN DEN WEGEN“
(MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN)

GEMEINDE WOHNSTE
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Ziel des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Wohnste, südlich der Wangersener Straße (K 131). Es umfasst das Flurstück 50/1 der Flur 6 der Gemarkung Wohnste (s. Abbildung 1).

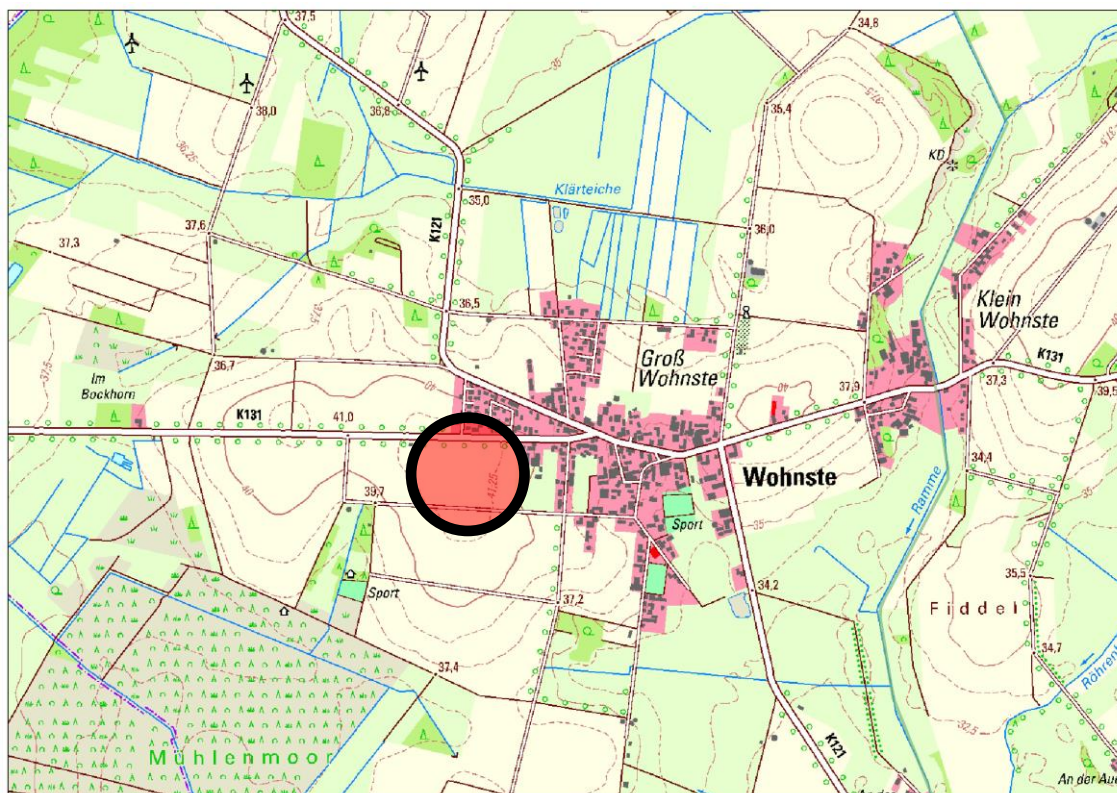


Abb. 1: Lage

Das Plangebiet wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und nordöstlich befinden sich aufgelockerte eingeschossige Wohnnutzungen. Ansonsten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an. Die Größe der im Plangebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 3,6 ha.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für den Bau von Wohnhäusern geschaffen werden. Hier sollen Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Wohnste angeboten werden. Wohnste gehört gemäß dem RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Entwicklung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen soll.

Die Gemeinde Wohnste verliert in erheblichem Umfang junge Leute, die vor allem ausbildungsbedingt in die größeren Städte abwandern. Damit eine spätere Rückkehr möglich wird, ist ihnen ein entsprechender Lebens- und Entwicklungsraum zu ermöglichen. Bei der Abdeckung der Baulandnachfrage der bereits ansässigen und der rückkehrinteressierten Einwohner ist die Nähe zu den engen Freunden und Verwandten von erheblicher Bedeutung. Durch die Realisierung von Neubaugebieten kann die Wanderungsbilanz günstiger gestaltet und der Rückgang der Einwohnerzahlen begrenzt werden.

Die letzten Wohnbautwicklungen im Ort Wohnste fanden im Bereich „Am Feld“ statt (Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, im Jahr 2005 rechtsverbindlich geworden; Bebauungsplan Nr. 6, im Jahr 1996 rechtsverbindlich geworden). Hier sind keine

freien Wohnbaugrundstücke mehr vorhanden. Da über einen längeren Zeitraum keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung standen ist hier ein Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung entstanden. Die Gemeinde hat die Flächen im Plangebiet, im Anschluss an die nördlich und nordöstlich angrenzenden Wohnnutzungen, inzwischen erworben. Ein Kindergarten ist im Ort, und eine Grundschule im benachbarten Klein Meckelsen, vorhanden. Weitere Infrastruktureinrichtungen und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind im Grundzentrum Sittensen zu finden, das ca. 8 km südlich von Wohnste liegt. Im Plangebiet können ca. 32 Baugrundstücke neu entstehen. Die Flächen werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs in Bauabschnitten in Anspruch genommen. Die übrigen Flächen werden weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen zwischengenutzt. Die Grundstücke im zweiten (östlichen) Bauabschnitt (BA 2) dürfen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst in Anspruch genommen werden, wenn im ersten (westlichen) Bauabschnitt (BA 1) mindestens 80% der Grundstücke in den allgemeinen Wohngebieten bebaut sind. Die Bauabschnitte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die abschnittsweise Vorgehensweise ist städtebaulich sinnvoll, um einerseits die Siedlungsentwicklung auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen und somit das typische Erscheinungsbild des Ortes zu bewahren und andererseits zu vermeiden, dass das Plangebiet punktuell bebaut wird und die fertiggestellten Häuser verstreut in der gesamten Fläche liegen.

Da die unbebauten Flächen in Wohnste planungsrechtlich im Außenbereich liegen, ist eine Inanspruchnahme nur über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes möglich.

Ziel der Gemeinde ist es, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kommunales Bauland anzubieten und dabei entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes und der Bevölkerung zu erfüllen und mit den verschiedenen bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen in Einklang zu bringen.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	02.05.2016
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	13.03.2017 bis 18.04.2017
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	13.03.2017 bis 18.04.2017
Auslegungsbeschluss	06.09.2017
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	25.09.2017 bis 26.10.2017
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	25.09.2017 bis 26.10.2017
Satzungsbeschluss	18.12.2017
Rechtskraft	31.12.2017

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Aushang vom 24.02.2017 mit Fristsetzung bis zum 18.04.2017. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 09.03.2017 mit Fristsetzung bis zum 18.04.2017 zusammen mit der 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sittensen.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus regionalplanerischer Sicht darauf hingewiesen, dass eine weitere Ausdehnung in die westliche Richtung künftig nicht in Aussicht gestellt werden könne, da diese ansonsten zu einer Zersiedlung führe. Der Hinweis ist bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Aus landschaftspflegerischer Sicht sei die Lage und Art der externen Ausgleichsfläche mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies ist sinngemäß erfolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass die Schmutzwasserentsorgung seit dem 31.12.2013 nicht mehr über die beiden Teichkläranlagen in Wohnste, sondern über die Kläranlage in Sittensen erfolge. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch entsprechende Bodenuntersuchungen nachzuweisen und diese dem Bebauungsplan beizufügen sei. Ein Bodengutachten liegt vor. Die Ergebnisse sind entsprechend in die Begründung eingeflossen. Sollte eine Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich sein, sei zu prüfen, ob für den Anschluss eines weiteren Baugebietes ausreichende hydraulische Rückhaltekapazitäten in den vorhandenen Regenrückhaltebecken im Ort zur Verfügung stehen. Die Planzeichnung ist um eine ausreichend dimensionierte Fläche für die Regenwasserrückhaltung ergänzt worden. Die Entwässerung des Plangebietes ist dahingehend sichergestellt.

Die Anregung aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Ergänzend ist jedoch die Begründung um einen entsprechenden Hinweis redaktionell ergänzt worden.

Die Straßenmeisterei Sandbostel hat darauf hingewiesen, dass über die neue Einmündung und die Maßnahme in der K 131 eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wohnste und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu schließen und Sichtfelder freizuhalten seien. Die Gemeinde Wohnste hat bereits Abstimmungsgespräche mit dem Straßenbaulastträger geführt. Im Ergebnis wird im Verlauf der K 131 in Verbindung mit der neuen Zufahrt zum Plangebiet eine bauliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung durchgeführt. Die Planzeichnung wird um ein entsprechendes Sichtdreieck der Anfahrtsicht und einen Hinweis ergänzt. Das Sichtdreieck befindet sich komplett außerhalb des Plangebietes. Die Freihaltung der Sichtfelder kann dahingehend nicht über Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt werden und betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat Bedenken geäußert, da durch das Plangebiet landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbare Flächen mit vergleichsweise hoher natürlicher Ertragskraft dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Diesbezüglich sei aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) zu formulieren. Im Vorfeld sind in Wohnste Alternativen für ein neues Baugebiet unter Berücksichtigung der Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken (TÜV NORD Umweltschutz GmbH, 11/2015). Als Ergebnis ist festzustellen, dass nur die Flächen am westlichen Ortsrand für eine Wohnbauentwicklung geeignet sind. Auf den übrigen Flächen im Ort machen landwirtschaftliche Betriebe und deren Geruchsimmissionen sowie der einzuhaltende Abstand zum bestehenden Windpark nordwestlich des Ortes eine Entwicklung unmöglich. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an. Für die langfristige Entwicklung des Ortes müssen daher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Weiterhin beinhaltet das Plangebiet nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem nur Böden mit einem geringen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotential.

Weiterhin seien für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen dürfe. Es seien entsprechend GIRL und TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern. Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, seien mit Hinweis auf das gegenseitige Gebot zur Rücksichtnahme zu tolerieren. Ziel der Gemeinde ist es, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kommunales Bauland anzubieten und dabei entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes und der Bevölkerung zu erfüllen und mit den verschiedenen bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen in Einklang zu bringen. Durch die vorgesehene Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Der nächste landwirtschaftliche Betrieb im Osten ist ca. 150 Meter vom Plangebiet entfernt. Dieser befindet sich in unmittelbarer Umgebung von Wohnnutzungen und muss bei eventuellen Erweiterungen bereits entsprechend Rücksicht auf seine Umgebung und somit die anliegenden Wohnnutzungen nehmen. Aufgrund der Lage und Hauptwindrichtung aus Südwesten sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebes zu erwarten. Alle Betriebe sind in der Ortslage in ihrer Entwicklung bereits durch in ihrer Nachbarschaft liegende Wohnhäuser eingeschränkt. Dahingehend wurde der Immissionsschutz im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt. Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ortsüblich und entsprechend hinzunehmen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

Weiterhin sei bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere seien für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung

genommen werden. Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden, wird der erforderliche Ausgleich auf einem gemeindeeigenen Ökopool erfolgen. Dieser wurde bereits im Jahr 2002 vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg anerkannt. Die Flächen im Ökopool sind bereits vollständig aufgeforstet.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der Samtgemeinde Sittensen, der EWE NETZ GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Aushang vom 08.09.2017 mit Fristsetzung bis zum 26.10.2017. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 21.09.2017 mit Fristsetzung bis zum 26.10.2017.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus landschaftspflegerischer Sicht darauf hingewiesen, dass auf dem Ökokonto-Flurstück 199/5 seit 2006 der Ausbau des Wirtschaftsweges „Im Vieh“ in Wohnste mit 263 m² abgebucht sei. Entsprechend müsse vom zweiten Ökokonto-Flurstück 199/8 mehr abgebucht werden. Der Hinweis wird in der Abbuchung des Ökokontos berücksichtigt. Demnach verbleibt ein Restguthaben im Ökopool auf den Flurstücken 199/5 u. 199/8 von ca. 2.042 m².

Des Weiteren befinde sich in der Mitte der Erstaufforstung im Ökopool eine große Blöße. Bei der ursprünglich durchgeführten Aufforstung beider Flurstücke sind die gesamten Flächen vollständig angepflanzt worden. Durch Ausfall und nicht anwachsen der Gehölze ist inmitten dieser Aufforstung in der Zwischenzeit eine Freifläche entstanden. Um eine vollständige Anrechnung des Ökokontos auch zukünftig zu gewährleisten wird die entstandene Freifläche in der nächsten Pflanzperiode, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster wieder vollständig aufgeforstet.

Weiterhin könne aufgrund der von der Ortschaft abgesetzten Lage nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. Feldlerche oder Rebhuhn und ähnliche besonders und streng geschützte Arten der Feldflur im Plangebiet Reviere haben. Nach den Informationen des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) besitzen das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen weder im Jahr 2006 noch im Jahr 2013 einen wertvollen Bereich für Brut- oder Gastvögel bzw. liegen für diesen Bereich keine Ergebnisse vor. Grundsätzlich stellt jede landwirtschaftliche Fläche einen geeigneten Brutplatz dar. Aufgrund der intensiven Nutzung und dem schnellen Aufwachsen der Feldfrucht sind die Eignung sowie der Bruterfolg eingeschränkt. Zudem sind auf dem betroffenen Flurstück und angrenzenden Ackerflächen mehrere große Feldmieten vorhanden. Weiterhin liegt die Fläche am Ortsrand von Wohnste. Die Arten der offenen Feldflur halten zu vertikalen Strukturen, zu denen auch Feldmieten und Gehölzstrukturen zählen, oft einen Abstand von mindestens 50 m und mehr ein, sodass das Vorkommen vor Ort weiter eingeschränkt wird. Bei der Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2017 gab es keine Hinweise auf Brutplätze im Plangebiet. Dennoch kann, wie bereits in der Begründung beschrieben,

nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass ubiquitäre Arten die Ackerfläche nutzen. Um einen daraus möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, ist vorsorglich die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Die Störung einer lokalen Population kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da umliegend weiträumig weitere landwirtschaftliche Flächen als Ausweichlebensräume vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere ist mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Die übrigen Anregungen aus regionalplanerischer, wasserwirtschaftlicher, bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht sowie die bauaufsichtlichen Hinweise für den Bebauungsplan betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ihre Anregungen aus dem Scoping-Verfahren in abgekürzter Form erneut vorgetragen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Planungsgebietes wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500m) lägen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden sei, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen sei. Es bestehe damit praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet könne daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH und der EWE NETZ GmbH betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Berücksichtigung der Umweltbelange und Bewertung von Planungsalternativen

Im Vorfeld sind in Wohnste Alternativen für ein neues Baugebiet unter Berücksichtigung der Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland langfristig zu decken (TÜV NORD Umweltschutz GmbH, 11/2015). Als Ergebnis ist festzustellen, dass nur die Flächen am westlichen Ortsrand für eine Wohnbauentwicklung geeignet sind. Auf den übrigen Flächen im Ort machen landwirtschaftliche Betriebe und deren Geruchsimmissionen sowie der einzuhaltende Abstand zum bestehenden Windpark nordwestlich des Ortes eine Entwicklung unmöglich. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine gleichwertigen Alternativen an. Für die langfristige Entwicklung des Ortes müssen daher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Die freien Flächen südlich der K 131 bieten sich für eine Wohnbauentwicklung an, zumal die angrenzende Wohnbebauung fortgesetzt wird. Das Plangebiet liegt etwas abgesetzt von der vorhandenen Bebauung im Osten, da der sich dort befindliche landwirtschaftliche Betrieb mit seinen Geruchsimmissionen eine direkt angrenzende Wohnbebauung unmöglich macht. Bei eventueller zukünftiger Aufgabe der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes wäre

eine Erweiterung der Wohnbauflächen nach Osten, und somit ein Lückenschluss zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Plangebiet, möglich.

Am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes erfolgt eine Eingrünung der neuen Siedlung. Die Anpflanzungen dienen dazu, einen Puffer zwischen der Wohnnutzung und der freien Landschaft herzustellen und langfristig einen wirkungsvollen Sichtschutz zu erreichen. Aufgrund des Erweiterungspotenzials in Richtung Osten und der in geringer Entfernung bereits vorhandenen Bebauung wird an der östlichen Grenze des Plangebietes auf eine Eingrünung verzichtet.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden mit der geplanten Wohnbaufläche sowie Regenrückhaltebecken nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich als Acker und Lagerfläche genutzt. Dennoch sind mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Mit der möglichen Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Entlang der Kreisstraße ist beidseitig eine Baumreihe vorhanden. Von der Kreisstraße ist die Erschließung des Wohngebietes vorgesehen, dass wohlmöglich ein Baum entfernt werden muss. Mit dieser Beseitigung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Weiterhin sind mit der Errichtung baulicher Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Mit der vorgesehenen Eingrünung des Plangebietes kann ein wesentlicher Anteil der Beeinträchtigungen kompensiert werden. Der weitere erforderliche Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes auf einer externen Fläche.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaftsbild als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen den Wegen“ wurde vom Rat der Gemeinde Wohnste am 18.12.2017 als Satzung beschlossen und am 31.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 15 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2017 rechtskräftig geworden.

Wohnste, den _____

(Klindworth)
Bürgermeister